Krisenbewältigung und Neustart – Das Insolvenzplanverfahren als Sanierungsinstrument

Grenzen und Möglichkeiten im Überblick - Sanierungschance für Unternehmen und Nutzen für Finanzkreditgläubiger

Achim Frank, Rechtsanwalt

Vortragsveranstaltung der SAB Sächsische AufbauBank
Dresden, 23. März 2005

Jedes Ding lässt sich von drei Seiten betrachten...

- von einer wirtschaftlichen,
- einer rechtlichen
- und einer vernünftigen.*

Der Insolvenzplan

* August Bier, 1861 – 1940, Mediziner und Biologe

Ziel(e) des Insolvenzverfahrens

- Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt
- **oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.**
- Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

Unternehmenserhalt ?

- In der Insolvenz ist das zwar nicht völlig neu, weil
  - die Vergleichsordnung das auch schon vorsah
  - und es seit längerem „übertragende Sanierungen“ in der Insolvenz gab.
- Neu ist allerdings, dass der Erhalt des Unternehmens ausdrücklich gleichberechtigt neben den Gesetzeszweck der Vermögensabwicklung tritt.

Was sind die Unterschiede ?

- Bei der in der Vergangenheit primär gelebten übertragenden Sanierung gibt es keine Sanierung / Überleben für das Unternehmen.

- Die übertragende Sanierung knüpft an die Möglichkeit der Trennung des Betriebes (personelle und sachliche Gesamtheit aller Ressourcen und Güter) vom Rechtsträger an.

- Der Altrechtsträger verkauft an eine neue Gesellschaft (überträgt) alle nötigen Vermögensgegenstände (assets).

Die übertragende Sanierung saniert ...

- das bisherige Unternehmen gerade nicht.
- Es werden durch geschickte Kombination von Einzelveräußerungen zu Gesamtveräußerungen Effekte erzielt.
- „Die Bilanz wird in der Mitte geteilt“.
- Der Sache nach ist das aber eine Abwicklung durch Gesamtvollstreckung.

Die Gesellschafter

- Die Altgesellschafter spüren das am direktesten:
  - Sie sind an der neuen Gesellschaft nicht mehr beteiligt. Für sie macht die Insolvenz mit oder ohne übertragende Sanierung keinen Unterschied.
  - Für sie ist das Zwangsvollstreckung in ihre Vermögenswerte für die Gläubiger.

Unternehmensfortführung in der Insolvenz

- Die bisherigen Unternehmen werden in der Insolvenz häufig längere Zeit vom Verwalter fortgeführt.

- Dabei darf man sich nicht davon täuschen lassen: Steht am Schluss eine übertragende Sanierung, gilt das eben gesagte.

- **Nur wenn ein Plan käme, besteht die Chance das Unternehmen zu erhalten,** zwingend ist auch das nicht - der Plan kann auch liquidieren oder übertragen.

Ein Insolvenzplan ist...

ein Vorschlag des Schuldners oder Verwalters, abweichend von der Regelverwertung (Zerschlagung, übertragende Sanierung) eine andere, vorteilhaftere weil wirtschaftlich sinnvolle Lösung zu finden.

Die Grundstruktur

- Der Planarchitekt (Verwalter oder Schuldner) macht einen **Vorschlag:**
  (z.B. den Sicherungsgläubigern wird 75 %, den nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern 25 % zur Abgeltung ihrer Forderungen und Absonderungsrechte zahlbar in 36 Monaten geboten).

- Er bildet dabei **rechtlich unterschiedliche Gruppen,**
  - ⇒ Absonderungsrechte (Sicherheitsrechtsinhaber), wenn...
  - ⇒ „normale“ (nicht nachrangige) Gläubiger,
  - ⇒ nachrangige Gläubiger, soweit...
  - ⇒ innerhalb der Gruppen noch einmal Gruppierung nach **wirtschaftlichen Interessen**

} Pflichtgruppen

Rechte und Forderungen, nicht Gläubiger

Für den Gläubiger bedeutet dies:

→ Doppel- / Mehrfacheinordnung

- Absonderungsrecht und Ausfallforderung

  → **rechtlich** unterschiedliche Beteiligung in zwei Gruppen

- Investitionsfinanzierung mit öffentl. Bürgschaft und Umlaufmittelfinanzierung

  → **wirtschaftlich** unterschiedliche Kredite in zwei Gruppen

- damit unterschiedliche Stimmrechtsauswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten/Optionen für den Planersteller

Beispielsfall zur „gespaltenen“ Forderung:

Gläubiger hat Forderung von 1,0 Mio. Euro und eingetragene Grundschuld über 1,0 Mio. Euro

- Ist das mit der Grundschuld belastete Sicherungsgut 1,0 Mio. Euro wert, keine Teilnahme bzw. nur Teilnahme in Gruppe der Absonderungsberechtigten (falls eine Regelung = Eingriff in das AbsR geplant ist).
- Ist das Sicherungsgut weniger wert, in jedem Fall Teilnahme mit der Ausfallforderung in der Gruppe der Insolvenzgläubiger bzw. zusätzlich in der Gruppe der Absonderungsberechtigten (falls eine Regelung = Eingriff in das AbsR geplant ist) → Teilnahme in zwei Gruppen = Abstimmung in zwei Gruppen = zwei Kopfstimmen, Summen-Stimmrecht wird aufgeteilt je nach Wertfeststellung in die gebildeten Gruppen.

Die Abstimmung

- In jeder **Gruppe** wird **gesondert abgestimmt**, nicht alle Gläubiger über alle Gruppen hinweg
- Mehrheitserfordernisse:

  In jeder Gruppe:

  - Kopfmehrheit (mehr als 50 %)
  - Summenmehrheit (mehr als 50 %)
- **Entscheidend ist:**
  Haben alle oder mindestens die Mehrheit der abstimmenden Gruppen zugestimmt ?

Ergebnis der Abstimmung

- Alle Gruppen stimmen dem Plan zu: → § 244, der Plan ist angenommen
- Die Hälfte oder weniger der Gruppen stimmt zu: → Der Plan ist abgelehnt, § 245 Abs. 1 Ziff. 3
- Mehr als die Hälfte der Gruppen, aber nicht alle stimmen zu: → Ausreichend für Fiktion der Zustimmung gem. § 245

Wenn nicht alle Gruppen zustimmen...

- aber die **Mehrheit der abstimmenden Gruppen** zugestimmt hat,
- wird die „Ablehnung als Zustimmung gewertet“, wenn die ablehnenden Gruppen mindestens so stehen, wie sie auch bei einer **Regelabwicklung** stünden und eine **angemessene Beteiligung am wirtschaftlichen Wert** der Planregelung gegeben ist.

Wirtschaftlich sinnvolle Lösungen

- Das wirtschaftliche Optimum ist gewährleistet,
  - wenn eine Gruppe durch den Plan **besser**,
  - keine andere Gruppe schlechter als bei der **Regelabwicklung** steht

- wobei in Deutschland weitergehend eine Mehrheit der abstimmenden Gruppen notwendig ist.

Abschied von der Gleichbehandlung aller Gläubiger

- Die Gruppen erhalten - interessengerecht - unterschiedliche Beträge durch den Plan zugeteilt.
- **Nur innerhalb der Gruppe gibt es gleiche Leistungen**
- Das Obstruktionsverbot gewährleistet u.a., dass keine negativ votierende Gruppe schlechter steht, als eine rechtlich gleichrangige Gruppe; für den einzelnen Gläubiger gibt es einen vergleichbaren Minderheitenschutz.

Ein weiterer Vorteil: Zeitoptimierung -1-

- Der Insolvenzplan kann, muss aber nicht zum Eröffnungsantrag bzw. zur Verfahrenseröffnung vorliegen (Zeitpuffer: Eröffnungszeitraum bis kurz vor Prüftermin)
  - Der vorbereitete Plan in Kombination mit dem Antragsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit als Strategie.
  - Das Insolvenzgericht kann die Ladung zum Erörterungs- und Abstimmungstermin unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Tagen bekannt machen.
  - Es ist keine Mindest-Niederlegungsfrist bei Gericht vorgegeben (Grundsatz des fairen Verfahrens), nach Niederlegung soll nicht über einen Monat hinaus terminiert werden.

Zeitoptimierung -2-

- Konzentration bis zum Erörterungs- und Abstimmungstermin
  - Es gibt bestätigte Pläne in < drei Monaten.
  - Gerichte konzentrieren auf einen, maximal zwei Terminen (Berichtstermin, Prüftermin, Erörterungs- und Abstimmungstermin):
    - Frist zwischen Verfahrenseröffnung und dem Prüftermin drei Wochen und fünf Monate, vorher kann Erörterungs- und Abstimmungstermin nicht stattfinden.
    - Verbindung Berichtstermin, Prüftermin und Erörterungs- und Abstimmungstermin.

Zeitoptimierung -3-

- Nach Annahme des Insolvenzplans im Abstimmungstermin sind die Verfahrensbeteiligten gehalten, auf die beschleunigte rechtskräftige Planbestätigung und Schlussabwicklung des Insolvenzverfahrens hinzuwirken.
  - Dilemma: Planwirkung versus Insolvenzbeschlag, es gibt keine partielle Verfahrensaufhebung zur Erlangung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners.
  - Alle relevanten Sach- und Rechtsfragen sind im gestaltenden Teil des Insolvenzplans aufzunehmen.
    - Fall 1: Entlassung in das ordentliche Liquidationsverfahren erst zwei Jahre nach Planannahme.
    - Fall 2: Insolvenzverwalter als „Prozeßstandschafter“, Investor will zweite Insolvenz noch im ersten Insolvenzverfahren anmelden.

Bestimmung statt bloße Teilnahme

- Verhandlungstool - Der Plan gibt dem Schuldner die Handlungsfähigkeit zurück:
  - Außergerichtlich als mächtiges Verhandlungstool in einer ansonsten ohnmächtigen Situation
  - Vorbereitend zur Antragstellung durch koordinierte, frühzeitige Aktion
  - In der stecken gebliebenen Sanierung als wirklich letzte, neuerliche Stundung
- Aus Gläubigersicht - Die Notwendigkeit / Das Bedürfnis sich am Planverfahren zu beteiligen

Gläubiger als Planbetroffener

- Einflussnahme auf die Plangestaltung
  - Planinitiativrecht durch Beauftragung des Verwalters
  - Sonstige Gläubigerrechte
    - Beratende Mitwirkung
    - Information und Stellungnahme
    - Einsichtnahme
    - Erörterung und Abstimmung
    - Planänderung
    - Rechtsbehelf (sofortige Beschwerde, Richterentscheid Stimmrecht)
- Gruppenbildung: Organisation der gemeinsamen Interessen

Adressat der gesetzlichen Berechtigung zur Mitwirkung

- Gläubigerversammlung, die den Verwalter beauftragt
  - bestimmt das ob und wie der Beauftragung.
  - hat kein negatives Bestimmungsrecht an den Verwalter für sein Recht, einen Plan vorzulegen.
- Beim Verwalterplan wirken der Gläubigerausschuss, Betriebsrat, Sprecherausschuss der ltd. Angestellten und der Schuldner (= Organ) mit
- Dem (einzelnen) Gläubiger bleibt die Möglichkeit, dem Planersteller die Gesprächsbereitschaft mitzuteilen und Unterstützung bei der Planerstellung zu signalisieren.

Organisation der gemeinsamen Interessen

- Die Gruppenbildung ist entscheidender Schlüssel, die den Beteiligten vorgeschlagene Alternativlösung durchzusetzen
- Mehrheiten (die von Gläubigern) sind zu finden
- Gruppenkonsens innerhalb der Gruppe und über die Gruppen hinweg
- Ist der Planvorlegende / Gläubiger bei Zeiten hierzu nicht bereit, wird er auf Zufallsmehrheiten im Erörterungs- und Abstimmungstermin für seine Interessen hoffen.

Vor dem Planverfahren: Entscheidungsfindung

Was will ich ?

Der Entscheidungsprozeß:

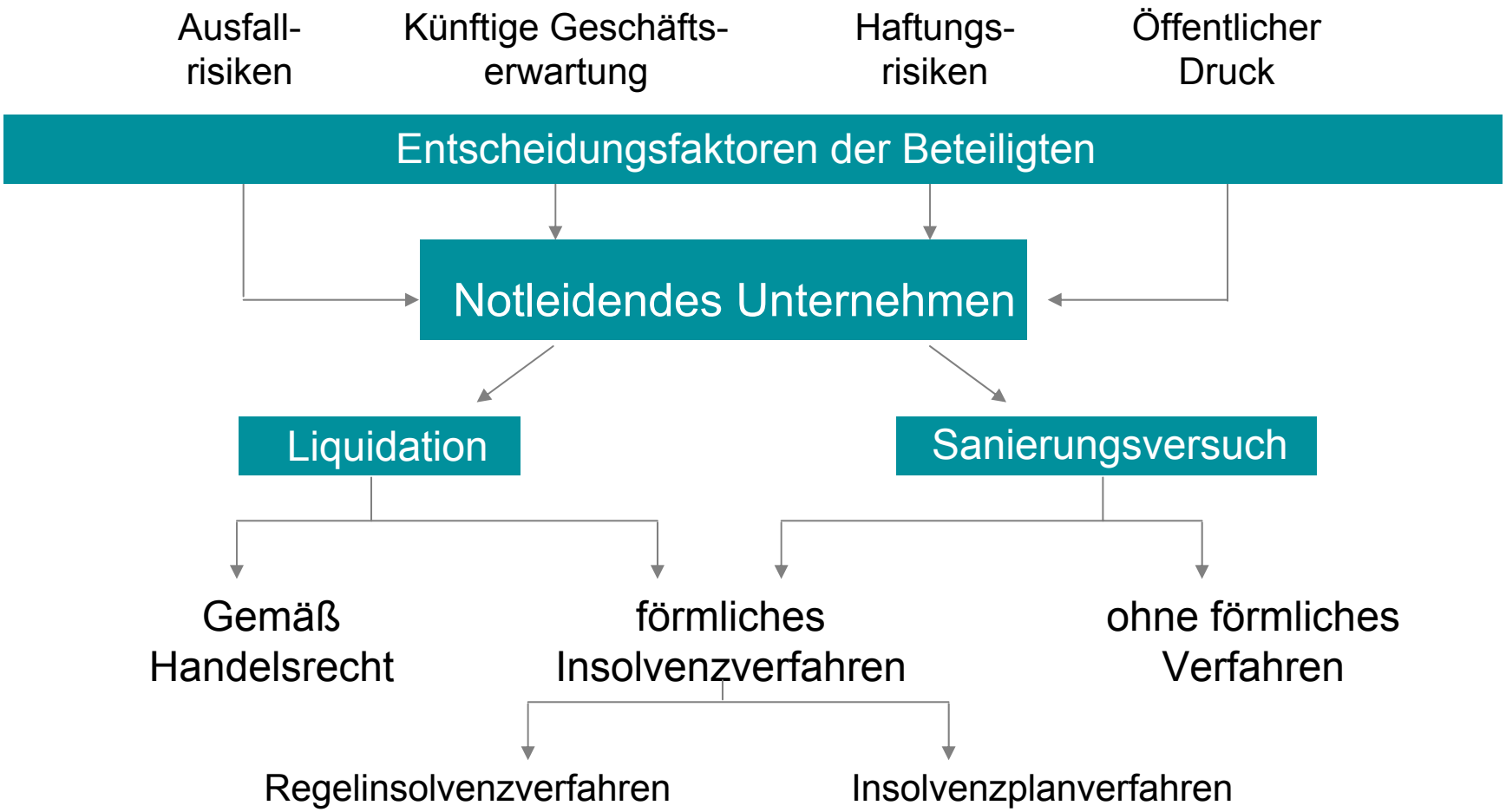

- Die Verfahren haben unterschiedliche Vor- und Nachteile
- Risiken der Insolvenz führen häufig zu außergerichtlichen Sanierungsversuchen

Planinhalt = immer Sanierung ?

- Die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens können in einem Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt werden.
- Dabei bestehen unterschiedliche Eingriffsmöglichkeiten
- und verschiedentliche Wirkungen,
- ...**insbesondere** zum Erhalt des Unternehmens...
  - der betriebswirtschaftlichen Einheit = Geschäftsbetrieb = übertragende Sanierung.
  - eingebettet im Rechtsträger, der erhalten und dem Geschäftsbetrieb zugeordnet bleibt = Eigensanierung.

Verallgemeinerungsfähige Praxisfälle...

- Profisport
- Projektfinanzierungen
- Nachrangige Verbindlichkeiten (insbes. Ö/R)
- Gesellschafter-Domino-Insolvenzen in Eigenkapitalersatzfällen
- Arbeitskraftfinanzierung, der alte Quotenvergleich
- Betriebsrenten-Sachverhalte (PSV)
- Sanierungsfähige Unternehmen in der Zeitfalle...

Noch abstrakter...

- Wo der Rechtsträger wichtig ist, ist der Plan das probate Mittel:

  Schuldrechtliche, in der Insolvenz nicht verkäufliche Rechtspositionen

  - Milchquote;
  - Lizenzen;
  - Mietverträge, sonstige Dauerschuldverhältnisse;
  - Ö/R Konzessionen, Abbaurechte auf nicht dinglicher Basis.

Und weiter...

- Vermögenswerte, die in der Gesellschaft selbst gebunden sind:
  - Börsennotierung;
  - Verlustvortrag;
  - Ein Teilgeschäftsbetrieb, der nach Einstellung / Veräußerung des operativen Hauptbetriebes noch fortgesetzt werden kann (V+V bei altem Immobilienbestand).

Oder:

- Die fehlgeschlagene Investition, die man nie und nimmer aus dem Stammgeschäft amortisieren kann.
- Das etwas zu groß geratene bebaute Betriebsgrundstück.
- Die durch die förmliche Insolvenz bei den Gläubigern erzwungene Einsicht, dass nur der Verzicht und die Neukapitalisierung überhaupt noch etwas erhält – alles Konstellationen für ***Planeignung***

Insolvenzplan und Eigenverwaltung

- Typische Konstellation bei Eigenverwaltung, weil
  - regelmäßig im Insolvenzplan die Fortführung des schuldnerischen Unternehmens (= Sanierung) und
  - Befriedigung der Gläubiger aus den Erträgen vorgesehen wird.
- Optimale Nutzung der schuldnerischen Sachkenntnis
- Kein Verwalter als "Unternehmer"

Zwangsläufig und exemplarisch: Schwierigkeiten und Probleme

- Neues verkauft sich schlecht
- Sanierungsgewinn
- „unantastbare“ Gesellschafterposition
- Verwalter (übertragende Sanierung, ←→Insolvenzüberwindung)
- Technische Fragen: Wie macht man es denn ?
- ...

- Kosten bei der Ungewissheit des „ob“

Häufiges Planhindernis: Wer finanziert die Erarbeitung eines Insolvenzplanes ?

- Vor einem Insolvenzverfahren:
  - Unternehmen und Gesellschafter, soweit es noch finanziellen Spielraum gibt
    - Meistens fehlt es an der Kenntnis und Phantasie, was man damit erreichen könnte, sowie der strategische Weitblick
    - Schreckbild der Insolvenz, die es zu vermeiden gilt (Leichen im Keller ?, Verlust der Position ?)

    = verdrängen das rationale Kalkül, was geeigneter sein könnte.

  Banken haben in einigen Fällen den „prepackaged plan“ initiiert und über Kredit für den Schuldner indirekt auch finanziert

Nach der Eröffnung des Verfahrens:

- Die Möglichkeit der Beauftragung des Insolvenzverwalters durch die Gesellschafterversammlung wird bislang kaum wahrgenommen.

- Finanzkreditgläubiger / maßgebliche Gläubiger, gebündelt im Gläubigerausschuss, sind Initiatoren (korrespondiert mit den außergerichtlichen Planinitiativen).

Es ist noch nicht zu spät...

- Jetzt wollen die Gesellschafter ihr Unternehmen doch noch retten.
- Man merkt: Die übertragende Sanierung hilft gerade nicht
- Aber der Verwalter reagiert nicht oder abweisend (ist beschäftigt mit der Fortführung des Geschäftsbetriebes) und die (Insolvenzplan-)Berater wollen Geld und versprechen realistischerweise nicht, dass dies erfolgreich sein wird.

Bislang: Häufig kein Plan, da der Mut fehlt.

Zum Schluss die Erkenntnis:

- Der Plan ist ein weitaus vielseitigeres Instrument als heute wahrgenommen.
- Der Plan gehört in den Werkzeugkasten des Schuldnervertreters und / oder des Verwalters.
- Das Planverfahren ist kein Massenverfahren.
- Planfähig sind objektiv die kleinste Zahl der Unternehmensinsolvenzen.
- Geringe Zahlen sprechen aber nicht per se gegen den Plan !

Und ein Wehrmutstropfen...

- Leider saniert der Plan nicht,
- er schafft aber den Rahmen, dies in Krisenzeiten umzusetzen:
  - ein Restaurant in schlechter Lage und mit schlechtem Essen kann man reorganisieren ...
  - aber leider nicht erfolgreich.
  - Man kann auf Forderungen verzichten und neues Geld in ein Unternehmen stecken. Hat es keinen Markt oder ist es sonst nicht wettbewerbsfähig, nützt das alles nichts.

Zusammengefasst...

Risiken

- Der Plan kann Forderungen der Gläubiger kürzen.
- Der Plan kann auch in Sicherungsrechte eingreifen !

Chancen

Der Plan gibt dem Schuldner erstmals eine faire Chance, sich mit den Gläubigern abweichend von der Zerschlagung als Regelabwicklung zu vereinbaren.

- Die „Erpressungsstrategie“ des „Vergleichsstörers“ kann entscheidend geschwächt werden.
- Zunächst dient das Planverfahren für alle Beteiligten vor allem als Verhandlungsargument !
- Wirtschaftlich unterscheidbare Gruppen können den Plan für

Das Insolvenzplanverfahren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

U.S. Bankruptcy Filings 1994-2003
(Business, Non-Business, Total)

Year	Totals Filings	Business Filings	Non-Business Filings	Consumer Filings as a Percentage of Total Filings
1994	832,829	52,374	780,455	93.71%
1995	926,601	51,959	874,642	94.39%
1996	1,178,555	53,549	1,125,006	95.46%
1997	1,404,145	54,027	1,350,118	96.15%
1998	1,442,549	44,367	1,398,182	96.92%
1999	1,319,465	37,884	1,281,581	97.12%
2000	1,253,444	35,472	1,217,972	97.17%
2001	1,492,129	40,099	1,452,030	97.31%
2002	1,577,651	38,54	1,539,111	97.56%
2003	1,660,245	35,037	1,625,208	97.89%

Anlage 1

Deutschland 2003 mit Sachsen 2004

Quelle: jew eiliges Insolvenzgericht

Nr	Anzahl InsO-Gerichte	Bundesländer	Anzahl Unternehmens-insolvenzanträge mit Insolvenzplan		Anzahl der gem. § 231 InsO zurückgewiesenen Insolvenzpläne		Anzahl der Insolvenzplan-verfahren nach gerichtl. Vorprüfung	
			per 12/02	per 12/03	per 12/02	per 12/03	per 12/02	per 12/03
1	24	Baden-Württemberg	34	36	0	0	31	35
2	29	Bayern	24	13	1	0	21	10
3	1	Berlin	5	7	0	0	4	6
4	4	Brandenburg	2	6	0	0	2	6
5	2	Bremen	2	1	0	0	2	0
6	1	Hamburg	0	0	0	0	0	0
7	17	Hessen	4	18	0	1	3	16
8	4	Meckl.-Vorpommern	6	6	1	0	4	3
9	33	Niedersachsen	8	16	2	2	11	15
10	19	Nordrhein-Westfalen	36	31	1	0	16	11
11	22	Rheinland-Pfalz	5	1	a	a	2	0
12	1	Saarland	0	1	0	0	0	1
13	3	Sachsen	16	12, 26	2	1, 0	12	11, 24
14	4	Sachsen-Anhalt	1	4	0	0	1	3
15	13	Schleswig-Holstein	6	5	0	0	5	4
16	4	Thüringen	9	5	0	0	7	5
	181	***Summe:***	**158**	**162**	**7**	**4**	**121**	**126**

Es sind keine Angaben möglich, da:

	Anzahl	in %
a: statistisch nichts erfaßt wurde,	7	3,87
b: der Zeitaufwand zu groß ist,	2	1,10
c: generell keine diesbzgl. Informationen herausgegeben werden,	2	1,10
d: Rückantwort ohne Angaben,	0	0,00
e: keine Rückantwort erfolgte.	0	0,00
Summe:	*11*	6,08

Zahlen von: **170** Insolvenzgerichten; das entspr. einer Beantw ortungs-quote von: **93,92 %** .

Rücklaufquote gesamt: **100,00 %** .

Anlage 2

Wer oder was steckt hinter den Zahlen:

- Küppersbusch
- VfB Leipzig, *FC Sachsen Leipzig*
- Molkereigenossenschaft Dessau
- *Konzmann*
- KBC Lörrach
- DAEWOO Automobile Deutschland GmbH
- Herlitz
- Babcock Borsig
- Walter Marketing

Der Referent: RA Achim Frank

Achim Frank
Rechtsanwalt

- 39 Jahre, seit 1996 bei Schultze & Braun
- Sanierungs- und Insolvenzberatung
- Ausgewählte Fachbeiträge:

  Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht, Runkel (Hrsg.), Beratung bei Insolvenzplan und Eigenverwaltung; Eigensanierung in der Insolvenz, Der Syndikus, 2000, 27 ff.; Mitautor im Insolvenzjahrbuch 2005
- Ausgewählte Insolvenzplanmandate:
  - Molkerei Elsterland e.G. (1999), 85 AN
  - Hohwald GmbH & Co. KG (2001), 17 AN
  - Walter Marketing (2004), > 17.000 AN
  - DAEWOO GmbH (2002), 79 AN